DIJuF-RECHTSGUTACHTEN 12.7.2024 – SN_2024_0779

Aufklärung eines Pflegekindes über seine Herkunft

Im Bereich des KrJA A lebt ein fast neunjähriges Pflegekind, das seit acht Jahren in einer Pflegefamilie lebt. Das Sorgerecht liegt bei der leiblichen Mutter. Bisher weigern sich die Pflegeeltern, das Kind über seinen Status als Pflegekind aufzuklären. Das KrJA A hat die Pflegeeltern in der Vergangenheit mehrfach dazu aufgefordert, das Kind über die Situation zu informieren bzw. behutsam aufklären zu lassen. Dies wird auch seit 2021 im Hilfeplan vermerkt. Ebenfalls wurden den Pflegeeltern unterstützende Maßnahmen wie Supervision, Begleitung der Biografiearbeit durch eine Erziehungsberatungsstelle etc angeboten, die jedoch nicht wahrgenommen wurden. Auch der leiblichen Mutter ist es ein Anliegen, dass ihr Kind über seine Herkunft Bescheid weiß.

Das KrJA A möchte nun wissen, welche rechtlichen Möglichkeiten das Jugendamt bzw. die sorgeberechtigte Mutter in dieser Situation haben.

I. Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Das Kind hat das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Dies ergibt sich aus dem grundgesetzlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG). Dieses Recht bedingt zB eine Pflicht der Mutter zur Benennung des leiblichen Vaters sowie des Vaters zur Benennung der Mutter (Grüneberg/*Siede* BGB, 83. Aufl. 2024, BGB Einf v § 1591 Rn. 2; Grüneberg/*Götz* BGB § 1618a Rn. 3).

II. Aufklärung über die Herkunft als Teil der elterlichen Sorge

Die Aufklärung eines Kindes über seine Herkunft ist Teil der elterlichen Sorge. Es obliegt grundsätzlich den Eltern, ihr Kind über seine Herkunft zu informieren (Grüneberg/*Götz* BGB § 1758 Rn. 4), wobei auch die konkrete Ausgestaltung der Aufklärung und der Zeitpunkt ihnen überlassen ist. Die Aufklärung eines Kindes über seine Herkunft ist eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung, sodass sie nicht von der Alltagsbefugnis der Pflegeeltern umfasst ist (vgl. § 1688 Abs. 1 BGB).

Vorliegend steht die Entscheidungsbefugnis über das „Ob“ und das „Wie“ der Aufklärung des Kindes über seine Herkunft also der Mutter als Sorgereberechtigter zu. Diese Entscheidungsbefugnis muss sie nach allgemeinen Grundsätzen zum Wohl des Kindes ausüben, dh sie sollte sich nach Möglichkeit mit den Pflegeeltern über die Aufklärung (Zeitpunkt, wer es dem Kind sagt usw) abstimmen.

III. Pflicht der Pflegeeltern auf Aufklärung des Pflegekindes über dessen Status

Eine Rechtsposition der Pflegeeltern, aus der sie die Aufklärung des Kindes „untersagen“ könnten, besteht nicht. Im Ausnahmefall könnte allenfalls eine Entziehung dieses Teils der elterlichen Sorge in Betracht kommen, wenn die Entscheidung der Mutter für die Aufklärung (insb. der gewählte Zeitpunkt) das Wohl des Kindes gefährden würde (§ 1666 BGB).

Zu überlegen ist, ob seitens der Pflegeeltern eine Pflicht besteht, die Aufklärung ihres Pflegekindes über seinen Status zu unterstützen. Diese könnte sich aus den im SGB VIII niedergelegten Grundsätzen bzw. Pflichten für Pflegepersonen ergeben.

Zum einen besteht zwischen der Pflegeperson und den Eltern bei vollstationären Hilfen ein Gebot der Zusammenarbeit (§ 37 Abs. 2 SGB VIII), wobei das Jugendamt verpflichtet ist, diese Zusammenarbeit durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Das Jugendamt kann diese Zusammenarbeit jedoch grundsätzlich nicht erzwingen (Wiesner/Wapler/*Gallep* SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 37 Rn. 38). Außerdem haben Pflegepersonen vor der Aufnahme eines Kindes oder eines bzw. einer Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§ 37a SGB VIII). Tatsächlich sieht das Gesetz hier einen Hilfeanspruch für Pflegepersonen, jedoch keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme vor (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2016, 74). Somit muss sich die Pflegefamilie zB nicht beraten lassen und kann auch dahingehend nicht verpflichtet werden.

Neben der Förderung der Zusammenarbeit von Pflege- und Herkunftseltern und dem Beratungsanspruch sind Pflegepersonen aus dem Betreuungsvertrag und im Rahmen ihrer Alltagssorge verpflichtet, zum Wohl des Kindes zu handeln. Heute ist bekannt, dass eine späte Aufklärung Kinder besonders belasten kann, weil sie dann auch verarbeiten müssen, dass sie lange im Dunklen gelassen wurden. Auf die Entwicklung des Kindes kann es sich sehr negativ auswirken, wenn sie ihren Status erst spät in ihre Biografie integrieren und mit dem Gefühl zurechtkommen müssen, „ihr

halbes Leben unter falschen Voraussetzungen“ gelebt zu haben (vgl. zum Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung beispielhaft BVerfG JAmt 2016, 331). Sofern im vorliegenden Fall nicht besondere Gründe vorliegen, sollte intensiv versucht werden, von der Bedeutung der Aufklärung für das Kind zu überzeugen. Da die Pflegeeltern sie ohnehin nicht verhindern können, sollten sie im Sinne des Kindes an einer guten Lösung mitarbeiten und sich über Form und Zeitpunkt der Aufklärung mit der Mutter abstimmen.

IV. Pflicht des Jugendamts zur Aufklärung des Kindes über seine Herkunft

Das Jugendamt hat grundsätzlich bei der Wahrnehmung aller Aufgaben nur die Interessen des Kindes zu berücksichtigen, also „Anwalt des Kindes“ zu sein (LPK-SGB VIII/*Kunkel/Kepert*, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 8 Rn. 10). Zwar hat das Kind keinen Auskunftsanspruch gegen das Jugendamt auf Kenntnis seiner Abstammung, es ist jedoch fraglich, ob das Jugendamt – bspw. im Rahmen der Beteiligung des Kindes nach § 8 SGB VIII und im Rahmen der Hilfeplanung – dem Kind seine Herkunft mitteilen muss. Der in § 8 SGB VIII normierte Anspruch des Kindes auf Beteiligung umfasst auch die Entscheidung, Hilfe zur Erziehung in der notwendigen Hilfeform zu gewähren. Allerdings geht die im Hilfeplanverfahren vorgesehene Beteiligung des Kindes gem. § 36 Abs. 1, 2 SGB VIII als speziellere Reglung § 8 SGB VIII vor (LPK-SGB VIII/*Kunkel/Kepert* SGB VIII § 8 Rn. 7). Da für die jungen Menschen die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung – gerade bei einer Fremdunterbringung – erhebliche Auswirkungen auf ihre Entwicklung haben kann, fordert § 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII vom Jugendamt, Personensorgeberechtigte, Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige auch tatsächlich in die Lage zu versetzen, ihre Rechte wahrzunehmen. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, dass sowohl Personensorgeberechtigte als auch junge Menschen wissen, warum und worauf sie sich einlassen (FK-SGB VIII/*Schönecker/Meysen*, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 36 Rn. 6). Aus diesem Grund regelt § 36 Abs. 1 SGB VIII, dass der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der bzw. die Jugendliche vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des/der Jugendlichen hinzuweisen sind. Dabei ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung in einer für den/die Personensorgeberechtigte:n und das Kind oder den/die Jugendliche:n verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen (vgl. zur Auslegung der Formulierung „verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form“ die FAQ des DIJuF zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), abrufbar unter https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/hilfen-aus-einer-hand). Da Hilfe zur Erziehung auf eine Verhaltens- und Einstellungsänderung bei Kindern, Jugendlichen und Eltern zielt und die persönliche Sphäre der Beteiligten stark berührt, ist in allen Phasen der Hilfeleistung die Subjektstellung der beteiligten Personen in besonderer Weise zu achten. Die zu treffenden Entscheidungen müssen den Beteiligten nicht nur nachvollziehbar und verständlich vermittelt werden, vielmehr müssen

mit den Betroffenen die Bedingungen geklärt und Schritte zur Änderung der belastenden Situation getroffen werden. Aus diesem Grund ist ein wichtiger Aspekt im Hilfeprozess die Befähigung der Betroffenen, eine eigenverantwortliche Entscheidung über die Inanspruchnahme der Hilfe zu treffen (Wiesner/Wapler/*Gallep* SGB VIII § 36 Rn. 23). Eine solche Entscheidung kann das Kind im vorliegenden Fall jedoch nur dann treffen, wenn es weiß, dass es in einer Pflegefamilie lebt, und dass es neben dieser Familie, bei der das Kind aufgewachsen ist und offenbar auch weiterhin aufwachsen soll, auch noch eine leibliche Mutter gibt.

Darüber hinaus ergibt sich ebenfalls aus den ergänzenden Bestimmungen zur Hilfeplanung in § 37c SGB VIII, dass die Beschäftigung mit der Herkunft Entwicklungsaufgabe für das Kind und damit die Gewährleistung von Biografiearbeit Aufgabe des Jugendamts ist (FK-SGB VIII/*Eschelbach/Schönecker* SGB VIII § 37c Rn. 12).

Um das Kind in einer verständlichen, wahrnehmbaren und nachvollziehbaren Situation über die Hilfegewährung und die damit verbundenen Konsequenzen (wozu bspw. ebenso der Umgang mit der Mutter gehört) aufzuklären, muss ferner das Thema „Herkunft“ im Rahmen der Hilfeplanung thematisiert werden – auch wenn die Letztentscheidung über das „Ob“ und „Wie“ der Aufklärung bei der Mutter verbleibt (solange sie allein sorgeberechtigt ist). Bei einem fast neunjährigen Kind ist zudem davon auszugehen, dass es nach seinem Entwicklungsstand verstehen kann, was es bedeutet, in einer Pflegefamilie zu leben.

V. Fazit

Vorliegend besteht im Rahmen der elterlichen Sorge seitens der Mutter sowohl das Recht als auch die Pflicht, ihr Kind über dessen Herkunft aufzuklären. Da sie dies ohnehin wünscht, wäre es eine Möglichkeit, mit der Pflegefamilie zu besprechen, ob es der Pflegefamilie lieber wäre, dass die Mutter ihr Kind über den Status als Pflegekind und damit verbunden auch ihre Mutterschaft aufklärt oder ob dies evtl. gemeinsam mit der Pflegefamilie und dem KrJA A (oder externer Begleitung wie bereits angeboten) erfolgen soll. Der Pflegefamilie sollte noch einmal deutlich gemacht werden, warum die Identitätsklärung für das Kind eine große Bedeutung (auch für dessen weitere Entwicklung) hat, und dass notfalls, was nicht wünschenswert wäre, eine Aufklärung auch ohne Einbindung der Pflegefamilie erfolgen muss. Das KrJA A hat zudem im Rahmen der Hilfeplanung und der damit verbundenen Beteiligung des Pflegekindes ebenfalls die Pflicht, das Thema „Herkunft“ zu bearbeiten.